

gegenüberliegender Staaten und vom Offenen Meer abgrenzt" (§ 2 Grenzgesetz). Dementsprechend ist der Schutz der Staatsgrenze auf die Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR gerichtet. Das Grenzgesetz regelt die Verlaufsgrundsätze der Staatsgrenze auf der Basis völkerrechtlicher Verträge und der dazu gehörenden Dokumentationen über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze sowie — im Hinblick auf die Staatsgrenze auf See (Seegrenze) — auf der Basis der von der DDR im Rahmen des Völkerrechts vorgenommenen hoheitsrechtlichen Festlegungen (§ 2 Abs. 3—5, § 4 Grenzgesetz).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 7) und dem Klassenauftrag des X. Parteitages der SED zum sicheren Schutz der Staatsgrenzen der DDR regelt das Grenzgesetz im III. und IV. Abschnitt die Verantwortung für den Schutz der Staatsgrenze und die Befugnisse der Grenztruppen der DDR. Es trifft Festlegungen für die entlang der Staatsgrenze und an der Küste bestehenden *Grenzgebiete* (§ 8 Grenzgesetz, Abschn. I Grenzverordnung).

Die Fixierung spezieller Rechtsnormen zur Sicherung der Staatsgrenze und des grenzüberschreitenden Verkehrs gehört zu den Souveränitätsrechten aller Staaten. Im Völkerrecht ist dafür der Ausdruck *Grenzregime* üblich.⁵⁷ Kraft ihrer Souveränität hat die DDR solche den konkreten Bedingungen und Erfordernissen entsprechenden Bestimmungen getroffen. Den tiefgreifenden Unterschieden im Charakter der Grenzen der DDR — gegenüber der BRD, Westberlin und auch entlang der Küste einerseits, zu sozialistischen Staaten andererseits — trägt auch die differenzierte staatsrechtliche Regelung des Grenzregimes Rechnung (§ 1 Grenzverordnung; vgl. dazu auch 3.7.4.).

Die besondere Verantwortung der Grenztruppen der DDR für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist eng verbunden mit den Rechten und Pflichten aller Schutz- und Sicherheitsorgane, der anderen zuständigen Staatsorgane und nicht zuletzt mit der Verantwortung der Staatsbürger für den sicheren Schutz der Staatsgrenze und die Gewährleistung der im Grenzgesetz festgelegten Ordnung. Über die Abgrenzung der Verantwortung der Schutz- und Sicherheitsorgane beim Schutz der Staatsgrenze entscheidet

der Nationale Verteidigungsrat der DDR (§ 18 Abs. 3 Grenzgesetz).

Die örtlichen Staatsorgane sind für die Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und mit allen anderen Schutz- und Sicherheitsorganen verantwortlich. Das schließt die Verantwortung der örtlichen Räte für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Grenzgebieten und die Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Bürger unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Ordnung in den Grenzgebieten ein (§15 Abs. 2 Grenzverordnung).

Die erhöhte Verantwortung aller zuständigen Organe bedingt deren enge Zusammenarbeit und schließt die Mitarbeit der Bevölkerung ein, die sich insbesondere in der Tätigkeit der freiwilligen Helfer der Grenztruppen der DDR bewährt. Paragraph 20 Abs. 2 des Grenzgesetzes hat dafür die rechtliche Grundlage geschaffen.

In allen ihren Abschnitten machen Grenzgesetz und Grenzverordnung die exakte Erfüllung völkerrechtlicher Verträge und deren Transformation in innerstaatliches Recht deutlich. Das gilt z. B. für die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze, für die die DDR in Grenzverträgen mit ihren Nachbarstaaten Pflichten und Rechte übernommen hat. Das Grenzgesetz setzt das in konkrete rechtliche Konsequenzen für staatliche Organe und Staatsbürger um. So dürfen Grundstücksgrenzzeichen — im Interesse der Eindeutigkeit der Grenzziehung — nicht auf der Linie der Staatsgrenze angebracht werden (§ 7 Abs. 5 Grenzgesetz). Eine solche Konsequenz ist auch die in § 11 Grenzverordnung fixierte Sorgfaltspflicht von Rechtsträgern, Eigentümern und sonstigen Nutzern von Grundstücken im Grenzgebiet. Die Genannten haben dafür zu sorgen, daß keine Sachen über die Staatsgrenze auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelangen können; Tiere sind so zu halten, daß ein Überlaufen über die Staatsgrenze verhindert wird.

3.7.2.

Der Transitverkehr

Unter Transit versteht man den Verkehr zwischen zwei Staaten durch einen anderen Staat, den Transitstaat, wobei im Transit-

57 Vgl. a. a. O., S. 264 ff.